

Betreuungsvertrag „Übermittagsbetreuung“ (ÜMI)

Zwischen der Stadt Selm – Amt für Jugend, Schule, Familie und Soziales – und den Erziehungsberechtigten wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung eines Platzes in der Übermittagsbetreuung (ÜMI) im **Schuljahr 2018/2019** an folgender Grundschule:

Overbergschule Ludgerischule
 Grundschule „Auf den Äckern: Stammschule Bork Teilstandort Cappenberg

für das **Kind**:

Name	Vorname
Geburtsdatum	Klasse
Geschwister in der Übermittagsbetreuung (ÜMI)	
Straße	PLZ, Ort

Angaben der Erziehungsberechtigten

Name der Mutter	Name des Vaters
Vorname der Mutter	Vorname des Vaters
Straße	Straße
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefonnummer	Telefonnummer

Das Betreuungsangebot „Übermittagsbetreuung“ (ÜMI) stellt ein verlässliches Halbtagsangebot an den Schulen der Primarstufe dar. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einfluss der allg. Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen nach Unterrichtsschluss bis max. 13.30 Uhr; das Betreuungsangebot gilt als schulische Veranstaltung.

Veranstaltung. Das Angebot der „Übermittagsbetreuung“ gilt für ein Schuljahr, d.h. vom 01.08.2018 bis 31.07.2019. In den Ferien sowie an unterrichtsfreien Tagen findet keine Betreuung statt.

§ 2 **Anmeldung, Abmeldung**

- (1) Die Teilnahme an der „Übermittagsbetreuung“ im Primarbereich in Selm ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach §§ 3 und 4 der „Satzung über die Teilnahme und Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der

„Übermittagsbetreuung (ÜMI) im Primarbereich der Grundschulen der Stadt Selm“ vom 22.01.2018 aus.

- (2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme an der „Übermittagsbetreuung“ trifft die Stadt Selm als zuständiger Schulträger.
- (3) Unterjährige Anmeldungen sind zum 1. eines Monats möglich. Hierbei ist die Platzkapazität und die Personalsituation zu beachten. Die Entscheidung über unterjährige Anmeldungen trifft der Schulträger.
- (4) Eine unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist mit einer Frist von einem Monat zum letzten eines Monats möglich, wenn der Schulträger zuvor zugestimmt hat. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (6) Ein Kind kann durch die Stadt Selm von der Teilnahme an der „ÜMI“ ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind, oder
 - die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder
 - eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Personal nicht gegeben ist oder
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Für die Betreuung in der „ÜMI“ in der Primarstufe werden öffentlich-rechtliche Elternbeiträge durch die Stadt Selm erhoben. Grundlage ist die unter § 2 Satz 2 genannte Satzung. Es handelt sich um einen Beitrag, der in 11 monatlichen Teilbeträgen im Zeitraum September bis Juli eines Schuljahres erhoben wird. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Schule nicht berührt.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Für diese Pflegekinder ist jedoch tatsächlich kein Beitrag zu entrichten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Elternbeitrag beträgt 50,00 € pro Monat für das 1. Kind einer Familie. Der Beitrag für das zweite Kind einer Familie wird um 50 % ermäßigt; das dritte Kind und weitere Kinder sind frei.

§ 4 Beitragspflicht und Fälligkeit

Die Beitragspflicht entsteht ab dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn zur Teilnahme an der Betreuung. Der Elternbeitrag wird am 01. eines jeden Monats fällig und ist an die Stadt Selm zu entrichten. Die Beitragshöhe ist einheitlich und unabhängig von der Anzahl der wöchentlichen Nutzungstage. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, ist der Beitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate zu zahlen. Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, wird daher in voller Höhe berechnet. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet (§ 2 Abs. 4 der Satzung), ist der Beitrag für den Monat, in dem das Kind nicht mehr an der Betreuung teilnimmt, noch in voller Höhe zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Der Vertrag erlangt erst nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien Gültigkeit.

Ort, Datum	Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Selm,
Der Bürgermeister
Im Auftrag